

Flurneuordnung und Dorferneuerung Buchau  
Stadt Pegnitz, Landkreis Bayreuth

Vereinbarungsbestandteile

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Lageplan
- Kostenberechnung

**VEREINBARUNG**

zwischen

der Stadt Pegnitz, Hauptstraße 37, 91257 Pegnitz  
(Maßnahmenträger),

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Wolfgang Nierhoff

und

der Teilnehmergeinschaft Buchau  
(TG),

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands, Herrn Baurat Michael Albus

über die Erstellung gemeinschaftlicher und öffentlicher Maßnahmen unter Kostenbeteiligung der TG.

## 1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Maßnahmenträger erstellt unter Kostenbeteiligung der TG die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Maßnahme-Nrn.	Beschreibung der Maßnahmen und Widmungsangaben <sup>1</sup> (mit Straßenklasse und Beschränkungen)	Ausbaumerkmale Breite, Länge Fläche m / m <sup>2</sup>	Voraussichtliche Kosten (einschl. MWSt.) €	Kostenbeteiligung der TG	
				€ (Höchstbetrag)	%
1	2	3	4	5	6
423 025	Parkplatz am Kappelberg	ca.20m x 50m	63.000,00	31.500,00	50
	Baunebenkosten		10.000,00	5.000,00	50
<b>Summe:</b>			<b>73.000,00</b>	<b>36.500,00</b>	

## 2. Planung, Ausführung

Planung und Ausführung obliegen dem Maßnahmenträger.

Der Bauentwurf bedarf der Zustimmung der TG und des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken (ALE).

Die Maßnahme ist gemäß den beiliegenden Vereinbarungsbestandteilen, der in dieser Vereinbarung genannten Planung und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der ANBest-K zu vergeben und auszuführen. TG und ALE behalten sich eine entsprechende Überprüfung vor.

Die zur Ausführung der Maßnahme erforderlichen öffentlich- und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u. a. m. einschließlich der hierfür notwendigen Antragstellungen und Verhandlungen sind vom Maßnahmenträger zu besorgen.

Mit der Ausführung darf erst nach Genehmigung dieser Vereinbarung durch das ALE begonnen werden, sofern nicht vorher eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde.

Abweichungen gegenüber der Planung bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung der TG und des ALE.

---

<sup>1</sup> GVS = Gemeindeverbindungsstraße  
 O = Ortsstraße  
 öFW = öffentlicher Feld- und Waldweg  
 böW/G, R = beschränkt öffentlicher Weg/Gehweg bzw. Radweg

### **3. Eigenleistung**

Kommunale Regiearbeiten können nicht gefördert werden! Sie können nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten hinzugerechnet werden.

### **4. Bauzeit**

In Anpassung an den zeitlichen Ablauf des Verfahrens ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 31.10.2021 vorzulegen. Wird der vorgenannte Termin überschritten, ist diese Vereinbarung gegenstandslos; ebenso entfällt die Förderung. Eine Verlängerung der Frist ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

Vor der Vergabe bzw. dem Beginn der Maßnahme muss dem Maßnahmenträger diese Vereinbarung vom ALE genehmigt vorliegen.

### **5. Kostenregelung**

Die vorgesehene Maßnahme dient auch dem Zweck des Verfahrens. Die TG leistet daher – vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel – zu den Kosten einen angemessenen Beitrag.

Die veranschlagten Kosten und die anteiligen Kosten der TG sind in Nr. 1 (Tabelle) ausgewiesen.

Etwaige durch die Neuverlegung oder Änderung an Ver- und Entsorgungsleitungen entstehende Kosten können nicht zu den zuwendungsfähigen Baukosten gerechnet werden.

Die endgültige Kostenbeteiligung der TG wird nach Maßgabe der Schlussrechnung und des festgelegten Vomhundertsatzes (Nr. 1 Tabelle Sp. 6) ermittelt. Der in Spalte 5 der Tabelle ausgewiesene Betrag gilt grundsätzlich als Höchstbetrag der TG.

Die Kostenbeteiligung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Fördermittel.

Sofern der Maßnahmenträger zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen eine Satzung auf der Grundlage des Art. 5 KAG erlassen hat, ist zu beachten, dass der Maßnahmenträger Beiträge höchstens für die Kosten erheben kann, die ihm nach Abzug der Kostenbeteiligung der TG verbleiben.

Außerdem bestätigt der Maßnahmenträger, dass die Maßnahme nicht der erstmaligen Erschließung nach § 127 BauGB dient. Sofern später gegensätzliche Feststellungen getroffen werden, besteht die Verpflichtung zur Rückzahlung der Kostenbeteiligung.

## 6. Fälligkeit

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln überweist die TG die gesamte Kostenbeteiligung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

## 7. Verwendungsnachweis

In der Kostenbeteiligung der TG sind öffentliche Mittel enthalten. Der Maßnahmenträger ist verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen der Bayer. Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zu beachten.

Ferner bestätigt der Maßnahmenträger, dass

er keine anderweitigen staatlichen Zuwendungen erhält.

Unter Bezug auf Nr. 6 ANBest-K hat der Maßnahmenträger der TG über die für die Maßnahme verwendeten Mittel, einschließlich der Kostenbeteiligung der TG, einen Verwendungsnachweis nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO zuzuleiten. Die TG veranlasst die Prüfung des Verwendungsnachweises durch das ALE als Bewilligungsstelle. Werden für eine Maßnahme auch von anderen Bewilligungsstellen Zuschüsse gewährt, stimmt das ALE mit diesen Stellen die Prüfung des Verwendungsnachweises ab.

Die in der Kostenbeteiligung der TG enthaltenen Fördermittel sind vom Maßnahmenträger an das ALE zurückzuzahlen, wenn innerhalb der Bindungsfrist (12 Jahre ab Fertigstellung) die geförderte Maßnahme nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird (z. B. Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße).

Der zurückzuzahlende Zuwendungsbetrag vermindert sich i. d. R. pro Jahr ordnungsgemäßer Verwendung entsprechend um  $8 \frac{1}{3}$  %. Die Verzinsung des Erstattungsanspruches beträgt jährlich drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG).

Der Maßnahmenträger verpflichtet sich, Kosten, die in Folge einer Rechnungsprüfung nicht förderfähig sind, auch im Nachhinein (d. h. nach Abrechnung der Kostenbeiträge) zu übernehmen. Der Erstattungsanspruch ist zu verzinsen. Nummer 8 ANBest-K gilt analog.

## 8. Widmung und Verkehrssicherung

Pflichten des Maßnahmenträgers bezüglich Widmung und Verkehrssicherung werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

## 9. Bauabnahme

TG und ALE werden rechtzeitig zur Bauabnahme (Abnahme der Firmenleistungen) geladen. Sie erhalten Kopien der Abnahmeniederschrift.

## 10. Besitz, Eigentum, Unterhaltung

Die TG unterstützt den Vertragspartner bei der Flächenbereitstellung, soweit diese nicht bereits im Eigentum des Maßnahmenträgers stehen. Die Eigentumsregelung erfolgt im Flurbereinigungsplan zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt.

Der Maßnahmenträger übernimmt für die Anlage Maßnahme Nr. 423 025 (Nr. 1 Tabelle) die Unterhaltung bzw. Pflege ab deren Fertigstellung.

Die Anlage wird unentgeltlich oder gegen ein höchstens die Unterhaltungskosten deckendes Entgelt der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Der Maßnahmenträger verpflichtet sich, im Bedarfsfall Regelungen zum Schutz des Grünbestandes Maßn. Nr. 423 025 aufzustellen und durchzusetzen.

## 11. Zustimmung und Prüfung

Diese Vereinbarung bedarf ggf. der Zustimmung des Stadtrates und des Vorstands der TG.

Die TG veranlasst die Zustimmung des ALE.

Bamberg, 27.10.2020

....., .....

Für die Teilnehmergeinschaft

Für die Stadt

  
.....

Vorsitzender

.....

1. Bürgermeister

A. Dieser Vereinbarung stimmte der Vorstand der TG am 13.07.2020  
(FN Seite 608.) zu.

Für die Richtigkeit

M. Jellens

Vorsitzender

B. Dieser Vereinbarung stimmte der Stadtrat am ..... zu.

Für die Richtigkeit

.....

1. Bürgermeister

C. Zugestimmt nach § 17 Abs. 2 FlurbG

Bamberg, .....

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

.....

Ltd. BD Bihler